

## **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg am 10.12.2020 folgende

### **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Ginsheim-Gustavsburg unter [www.gigu.de/amtlichebekanntmachungen](http://www.gigu.de/amtlichebekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Zeitung „Main-Spitze“.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung „Main-Spitze“ den bekannt zu machenden Text enthält, bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der Zeitung „Main-Spitze“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern

es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder an denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

## **Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ginsheim-Gustavsburg, 11.12.2020

Der Magistrat

gez. Puttnins-von Trotha

Bürgermeister